

RS Vwgh 2003/11/18 2002/03/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2003

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

- AVG §8;
- B-VG Art131 Abs1 Z1;
- KfIG 1999 §33 Abs1;
- VwGG §34 Abs1;
- VwRallg;

Rechtssatz

Auflagen (im engeren Sinn) können nach der ständigen hg. Rechtsprechung als belastende Nebenbestimmungen eines subjektiven öffentlichen Rechte begründenden Verwaltungsaktes lediglich den Inhaber der Bewilligung belasten, nicht aber andere Parteien des Verwaltungsverfahrens, weil solche Verpflichtungen nicht ihnen gegenüber erlassen sind (vgl. das hg. Erkenntnis vom 10. Dezember 1981, Zi. 06/3046/79). Die vorgesehene bauliche Ausgestaltung der neu festgesetzten Haltestelle belastet daher - ungeachtet der bei abgesonderter Betrachtung allenfalls eine andere Deutung zulassenden Formulierung - begriffsnotwendig nur die Berechtigungsinhaber, an die allein als Bescheidadressaten der angefochtene Bescheid auch gerichtet ist (keine Verletzung der Beschwerdeführerin - Gemeinde - durch den angefochtenen Bescheid in einem subjektiven öffentlichen Recht möglich).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4 öffentlicher Verkehr Kraftfahrlinien

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002030157.X02

Im RIS seit

01.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at